

AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN zur Vereinbarung Pilotprojekt „Opioid-Substitutionstherapie“

abgeschlossen zwischen der Ärztekammer für Niederösterreich, Kurie der niedergelassenen Ärzte, 1010 Wien, Wipplingerstraße 2, einerseits und der Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse, 3100 St. Pölten, Kremser Landstraße 3, im eigenen Namen sowie im Namen der in § 2 des Gesamtvertrages angeführten Krankenversicherungsträger andererseits.

Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form anzuwenden.

Ergänzend zur Neufassung der Vereinbarung Pilotprojekt „Opioid-Substitutionstherapie“ mit xx. April 2018 wird Folgendes geregelt:

Zu § 6 Zusatzmedikation

Die Verordnung von niedrigpotenten Opioiden (wie z. B. Tramadol) zusätzlich zum Substitutionsmittel ist nicht zulässig, da es dafür keine medizinische Indikation gibt.

Die Verordnung von Zusatzmedikation hat auf einem gesonderten Kassenrezept zu erfolgen.

Zu § 7 Abs. 2 Honorierung

Die Harnabgabe im Rahmen der vierteljährlichen Harnuntersuchung hat (im Labor etc.) unter Sicht zu erfolgen und der abgegebene Harn ist jedenfalls auf Morphine, Methadon, Cocain, THC und Benzodiazepine zu analysieren; bei Patienten, die Buprenorphin erhalten, zusätzlich auch auf Buprenorphin. Dem Arzt steht es aber auch frei, die Harnabgabe unter Sicht in der Ordination zu ermöglichen und die Harnprobe - geschützt vor Manipulation - zur Analyse an ein Labor zu übersenden oder die Analyse mittels Streifentest in der Ordination durchzuführen.

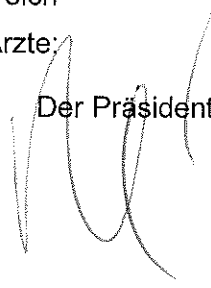
St. Pölten, am XX. März 2018

Ärztammer für Niederösterreich
Kurie der niedergelassenen Ärzte

Der Kuriennobmann:



Der Präsident:



Niederösterreichische Gebietskrankenkasse:

Der leitende Angestellte:

Der Obmann: